

# NACHFORSCHUNG NACH BODENDENKMÄLERN MIT METALLDETEKTOREN

## **Allgemeines**

Durch die Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren und durch das Entfernen der Fundgegenstände vom Fundort wird regelmäßig der archäologische Kontext (Funde und Befunde) zerstört. Dadurch werden die wesentlichen Hinweise zur Erfassung, Abgrenzung und Datierung eines Bodendenkmals entfernt. Sie gehen somit für die Wissenschaft unwiederbringlich verloren.

Nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Nachforschen nach Bodendenkmälern nur mit einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde zulässig. Die Erlaubnis erfolgt nicht nur für eine archäologische Ausgrabung, sie gilt bereits für alle Tätigkeiten zielgerichteten Suchens nach Bodendenkmälern. Dieser Tatbestand ist schon erfüllt, wenn billigend in Kauf genommen wird, bei der Suche mit Metalldetektoren auf Bodendenkmäler zu stoßen.

Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und die Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden (§ 15 Abs. 3 DSchG NRW). Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 15 Abs. 4 DSchG NRW). Die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist nur dann erfüllt, wenn alle mit einem archäologischen Fundplatz bzw. Fundgegenstand verbundenen Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, so dass eine wissenschaftliche Auswertung möglich bleibt. Diese Informationen dienen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW durch die Denkmalbehörden. Nur so kann der gesetzliche Auftrag im Interesse der Allgemeinheit erfüllt werden.

## **Zuständigkeiten**

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren ist bei der Oberen Denkmalbehörde zu stellen. Zuständig für kreisangehörige Städte und Gemeinden ist der Kreis, für kreisfreie Städte die jeweilige Bezirksregierung.

## **Einschränkungen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren wird regelmäßig nur unter Einschränkungen (Nebenbestimmungen) erteilt. Die Nebenbestimmungen werden erforderlich, um eine Gefährdung von Bodendenkmälern zu verhindern. Die Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen bildet § 15 DSchG NRW i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Eine uneingeschränkte Erlaubnis ist mit dem Denkmalschutz nicht zu vereinbaren.

## **Erlaubnisverfahren**

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren ist schriftlich bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde einzureichen. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Hilfsmittel (Metallsonde, Spaten etc) sind ausdrücklich zu benennen.

Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe Kontakt aufzunehmen, da die Obere Denkmalbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Landschaftsverband trifft. Ansprechpartner beim LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, ist Herr Dr. Zeiler (Tel. 02761 9375-48).

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt gem. Ziffer 4a1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 75 €.

### **Betretungsrechte**

Betretungsrechte sind nicht Gegenstand der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Sie sind beim jeweiligen Grundstückseigentümer\*in/Pächter\*in einzuholen.

### **Eigentum an Funden**

Maßgeblich ist das Schatzregal nach § 18 DSchG NRW:

(1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in dessen oder deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal entdeckt wurde, auf die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Entdeckerin oder den Entdecker übertragen.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des zuständigen Denkmalfachamtes.